

der Kollektive, sondern auch auf die der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger beziehen, zeigen die Entwicklung der Initiative zur Mitwirkung. Diese Einschätzung ist nach Feststellungen aus anderen Bezirken durchaus verallgemeinerungsfähig und muß gegenwärtig noch als repräsentativ betrachtet werden. Die bewußte, differenzierte, auf eigener Initiative beruhende Mitwirkung der Kollektive dominiert noch nicht. Der Stand der gesellschaftlichen Bereitschaft drückt sich nicht zuletzt in der erreichten Qualität der Mitwirkung aus. Diese Qualität ist in den einzelnen Kreisen sehr unterschiedlich. Dabei spielt das Niveau der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane, der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen eine wichtige Rolle. Die Untersuchungen ergaben, daß in 88,6 Prozent der 245 Verfahren zwar Vertreter der Kollektive mitwirkten, daß davon aber 21 Prozent keine echten Vertreter des Kollektivs im Sinne des Rechtspflegeerlasses waren, da sie entweder keinen Auftrag ihres Kollektivs hatten oder faktisch nur zur Person des Angeklagten Stellung nahmen. Sie traten damit als Leumundszeugen alten Stils auf und wurden von den Organen der Strafrechtspflege nicht selten auch als solche behandelt.

Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive entwickelt sich dort am besten, wo die Organe der Strafrechtspflege richtige Formen und Methoden der Zusammenarbeit mit den Kollektiven der Werktätigen gefunden haben und die gesellschaftlichen Organisationen systematische Leitungsarbeit leisten. Die staatlichen Organe der Rechtspflege können vom Kollektiv die Beauftragung eines Vertreters verlangen. Die Auswahl und die Beauftragung eines bestimmten Mitglieds ist aber alleinige Angelegenheit des Kollektivs. Eine falsche Arbeitsweise ist es, wenn Rechtspflegeorgane die Beauftragung eines von ihnen ausgewählten Mitgliedes des Kollektivs verlangen. Hierdurch werden die Rechte der Kollektive beschnitten und die gesellschaftliche Aktivität gehemmt.

Eine besonders gute Arbeit der Rechtspflegeorgane ist bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte in den Wohngebieten erforderlich. In den Wohngebieten, insbesondere in den städtischen, sind die Unklarheiten über die Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren noch am größten, wobei die Bereitschaft zur Mitwirkung am schwächsten ausgeprägt. Gute Erfolge, wie sie z. B. das Kreisgericht K. erreichte, beweisen, daß durch systematische Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen schnelle Fortschritte erzielt werden können. Vielfach müssen noch falsche Vorstellungen über die Bedeutung der un-